

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	14 (1922)
Heft:	1
Rubrik:	Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keiten wünschenswert geworden, so untersucht auf Begehren der einen oder andern Partei das Departement des Innern oder das von diesem bezeichnete Organ die Verhältnisse und bestrebt sich, eine Verständigung herzuführen.

Dass es nicht gelang, die 48stundenwoche als Arbeitszeit für die Lehrlinge in das Gesetz hineinzubringen, versteht sich für den Bauernkanton Thurgau. Die effektive Arbeitszeit darf 60 Stunden wöchentlich und in der Regel 10 Stunden täglich nicht übersteigen, und zwar mit *Einschluss* von sechs Unterrichtsstunden. Ausser der normalen Arbeitszeit dürfen die Lehrlinge bis zu einer halben Stunde täglich zu Aufräumungs-, Hilfs- und Notarbeiten verwendet werden. Für die kleineren Gewerbe hat die letztere Bestimmung die Bedeutung der 63stundenwoche. Für eine Anzahl von Berufen, wie Metzger, Bäcker, Gärtner etc., ist überdies vorgesehen, dass die tägliche Arbeitszeit ausgedehnt werden kann; immerhin darf die wöchentliche Maximalarbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Lehrling darf in der Regel weder zu Sonntags noch zu Nachtarbeit angehalten werden. Soweit das für einzelne Berufe gestattet ist, darf die Dauer dieser Arbeit je 6 Stunden nicht übersteigen, und es muss den betreffenden Lehrlingen in jedem Falle eine ununterbrochene *9stündige* Ruhezeit gesichert bleiben. Ebenso muss in diesen Fällen mindestens je der *dritte Sonntag* ganz frei gegeben werden, dazu ein *halber* Wochentag, wenn die Arbeit sich auf einen Sonntag *nachmittag* erstreckt.

Weitergehende und präzisere Forderungen der Arbeitervertreter wurden sowohl in der Kommission als auch im Plenum des Grossen Rates abgelehnt.

III. Förderung der Berufsbildung.

Der Staat kann, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen und Fachschulen einrichten und dieselben sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, durch hinreichende Subventionen unterstützen.

Wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling während der Dauer der vertragmässigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmässigen Besuch einer derselben verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 6 km vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Dispensationen können durch das Departement des Innern ausgesprochen werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Unterrichtszeit ist auf den *Werktag* zu verlegen.

Die Lehrer an beruflichen Fortbildungsschulen haben sich — soweit sie nicht Praktiker sind — vor der definitiven Wahl durch Besuch von Fach- und Fortbildungskursen über die nötige Qualifikation für diesen Unterricht auszuweisen. Wo geeignete Lehrkräfte fehlen, kann das Wanderlehrersystem in Anwendung kommen.

Das gesamte Fortbildungsschulwesen ist im Verhältnis zum Staat neugeregelt. An nachstehende Institutionen und Private können Subventionen und Beiträge ausgerichtet werden:

a) Beiträge an das Thurg. Lehrlingspatronat und andere Institutionen, welche zur Erleichterung der Berufswahl und Unterstützung armer Lehrlinge während der Lehre mitwirken.

b) Stipendien an unbemittelte fähige junge Handwerker, Techniker und Kaufleute, die ihre Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weiteren beruflichen Ausbildung an Fachschulen und Werkstätten des In- und Auslandes.

c) Reisestipendien an Lehrer der beruflichen Fortbildungsschulen zum Besuch auswärtiger Ausstellungen, fachlicher Bildungsanstalten oder von Spezialkursen.

d) Stipendien an befähigte Personen, die sich als Fach- oder Wanderlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

IV. Lehrlingsprüfung.

Das Gesetz bringt das *Obligatorium* der Lehrlingsprüfung, der sich auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen unterziehen können.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei. Der Staat übernimmt die Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Ausstellungskosten.

Es werden zukünftig auch *Arbeiter* als Experten bezeichnet werden können.

Lehrlinge, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach sechsmonatiger Frist und spätestens nach einem Jahr einer Nachprüfung unterziehen.

V. Aufsicht und Vollziehung.

Oberaufsichtsbehörde über das Lehrlingswesen ist das Departement des Innern. Ihm wird zu diesem Zweck eine vom Regierungsrat gewählte Kommission beigegeben, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es kann auch eine kantonale Lehrlingsfürsorgestelle errichtet werden.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Wenn das Gesetz verletzt wird, so kann der Fehlende mit Bussen von 2 bis 50 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 100 Franken bestraft werden.

Fürchterliche Strafen! Eigentlich sind es Aufmunterungsprämien.

Das Gesetz wurde am 22. Mai 1920 mit kleiner Mehrheit vom Thurgauvolk angenommen. Es hätte nach seiner Annahme sofort in Kraft treten sollen. Die Vorbereitungen erforderten aber noch geraume Zeit, und so wurde die Inkraftsetzung immer hinausgeschoben.

Wenn auch der Fortschritt ein bescheidener ist, so darf doch die Annahme des Gesetzes begrüßt werden, um den schlimmsten Auswüchsen im Lehrlingswesen, wie sie auch hierzulande bestehen, wirksam begegnen zu können.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Schon seit Juni 1921 hatten die Unternehmer den *Marmorarbeitern* einen Lohnabbau angekündigt, und zwar sollte er ihrem Wunsche zufolge 21 Prozent betragen. Alle Bemühungen, ihnen die Unverwundbarkeit einer solchen Forderung zum Bewusstsein zu bringen, waren erfolglos. Es musste das im Vertrag vorgesehene Schiedsgericht angerufen werden, das so bestellt wird, dass die zwei Arbeitervertreter und die zwei Unternehmervertreter einen Präsidenten wählen. Eine Einigung konnte lange nicht gefunden werden; erst auf 4. November kam eine Sitzung zustande.

Die Frage, von welchem Termin an ein Preisabbau in Betracht gezogen werden dürfe, wurde zugunsten der Arbeiter entschieden, dass nämlich erst die Zeit ab 1. April 1921 in Berechnung gezogen werden dürfe. Die Unternehmer verlangten, dass die Zeit seit 1. Oktober 1920 berücksichtigt werde, und forderten einen rückwirkenden (!) Lohnabbau gemäss dem Abbau der Indexziffern des V. S. K. Der Entscheid lautete auf einen Lohnabbau von 10 Cts. vom 1. November 1921 an.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Die Unternehmer des Transportgewerbes hatten das Schiedsgericht angerufen, um auf den 15. Oktober eine Reduktion der Wochenlöhne von 17 Prozent auf der ganzen Linie durchzusetzen. Das Schiedsgericht trat am 23. November in Zürich zusammen und entschied, dass ab 5. Dezember für alle Orts- und Berufskategorien der Transportarbeiter eine Lohnreduktion von 5 Fr. pro Woche bewilligt werde. In der Begründung des Schiedsgerichts wird angeführt, dass die Arbeiterschaft die in den letzten Jahren von der Arbeitgeberschaft bewilligten Lohnerhöhungen hauptsächlich durch die während des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit eingetretene Verteuerung der Kosten der Lebenshaltung erzielt habe. Es sei daher nicht verwunderlich, wenn der seit letzten Herbst eingetretene Rückgang dieser Kosten die entgegengesetzte Wirkung ausübe. Der Preisabbau betrage circa 12 Prozent, der Zolltarif habe ihn zwar verlangt, aber nicht verhindert. Außerdem sprechen für die Zulässigkeit eines Lohnabbaus die schlimme Situation des schweizerischen Verkehrswesens und die Rücksicht auf die Allgemeinheit. Alles schöne Worte, durch die der Arbeiter über die Brutalität der «starken» Unternehmer hinweggetäuscht werden soll. Einzig dem geschlossenen Zusammenhalten der Organisation ist es zu verdanken, dass den Plänen der Unternehmer Einhalt geboten werden konnte.

Heizer und Maschinisten. Nach Bekanntwerden der Tatsachen bei den Unterschlagungen des ehemaligen Sekretärs G. Wegmann hatte der Schweiz. Heizer- und Maschinistenverband gegen die Kantonalbank von Bern Klage geführt, dass 1. die Kantonalbank dem Heizer- und Maschinistenverband Obligationen im Nennwert von 102,000 Fr. der V. Eidg. Mobilisationsanleihe 1916 nebst den Coupons der genannten Obligationen, welche auf 15. Juli 1921 oder später fällig sind, unbeschwert herauszugeben habe, und dass 2. die Kantonalbank alle diejenigen Kassaverhandlungen und Buchungen im Verhältnis zum klägerischen Verband als ungültig anzuerkennen habe, welche zurückgehen auf die vom gewesenen Sekretär, Kassier Wegmann, begangenen Fälschungen.

Die Kantonalbank beantragte Abweisung der Klage und erhob folgende Widerklage: Der Heizer- und Maschinistenverband sei schuldig und zu verurteilen, der Kantonalbank Fr. 36,363.50 nebst Zins zu 6 Prozent mit 1. Januar 1921 oder einem vom Richter zu bestimmten Betrag nebst Zins zu 6 Prozent seit 11. Juni 1920 zu bezahlen und für die Schuld das Faustpfand der Kantonalbank an den Fr. 102,000.— 4½ Prozent Eidg. V. Mobilisationsanleihe von 1916, Nrn. 75,315/34 zu Franken 5000.— und Nrn. 29,559/60 zu Fr. 1000 mit Coupons vom 15. Juli 1921 ff. oder das Zurückbehaltungsrecht daran anzuerkennen.

Das Handelsgericht hat die Klage des Heizer- und Maschinistenverbandes geschützt, die Widerklage abgewiesen und die Kantonalbank zu den Prozesskosten des Klägers und den Gerichtskosten verurteilt.

Holzarbeiter. Der Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten hat Anfang November an den Bundesrat ein Gesuch gerichtet, wonach die Normalarbeitswoche für das gesamte schweizerische Schreinergewerbe auf 52 Stunden verlängert werden soll. Das Verlangen wird mit der Behauptung begründet, dass eine Verbilligung der Produktion nur durch die Mithilfe der Arbeiterschaft erfolgen könne, und zwar so, dass diese länger arbeite unter Ausgleich des bisherigen Lohnes auf die verlängerte Arbeitszeit, was einem Lohnabbau von 8 Prozent gleichkomme. An einigen Beispielen wird vorgerechnet, dass durch die 52stundenwoche eine Verbilligung der Produktion von 2 bis 3 Prozent erreicht werden könne. Die Städtebetriebe seien nicht in

der Lage, mit den Landmeistern zu konkurrieren, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt seien und 56–60 Stunden arbeiten dürfen. Auch wolle das schweizerische Schreinergewerbe nicht das Opfer der bürokratischen Anwendung eines Gesetzes sein.

Der Holzarbeiterverband hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass es unlogisch sei, in einem Augenblick die Arbeitszeit zu verlängern, da fast 2000 Holzarbeiter ganz oder teilweise arbeitslos seien. Er stellte an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement das klare und präzise Gegenbegehren, das Gesuch des Verbandes schweiz. Schreinermeister sei als vollständig unbegründet abzuweisen.

Die Fabrikinspektoren, die das Gesuch zu begutachten hatten, entschieden, dass es in der vorliegenden Form abzulehnen sei. Die schweizerische Fabrikkommission entschied mit 8 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Verlangen der Schreinermeister nicht zu entsprechen. Der Bundesrat wird nun endgültig zu entscheiden haben.

Urabstimmung betr. Abwehrkampf gegen die Motion Abt. Die Sektionen des Schweiz. Holzarbeiterverbandes hatten in der Zeit vom 12. November bis 3. Dezember in einer Urabstimmung zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

«Soll der Verbandsvorstand das Recht haben, gemeinsam mit den andern Gewerkschaftsverbänden im Kampf gegen jede Verschlechterung der gesetzlichen 48stundenwoche alle ihm gutschreibenden Mittel (Massen- und Landesstreik inbegriffen) in Anwendung und alle Beschlüsse in unsern Sektionen zur Durchführung zu bringen, die der Gewerkschaftsausschuss für diesen gemeinsamen Kampf fassen wird?»

Sämtliche 82 Verbandssektionen, mit Ausnahme von Herisau, haben mit Einmütigkeit die obige Frage bejaht und so ihrem festen Willen zum Abwehrkampf gegen die Reaktion Ausdruck gegeben.

Streik in Tägerwilen. Bei der Firma Dreher & Cie., Möbelfabrik in Tägerwilen, ist auf Oktober ein Konflikt ausgebrochen. Schon seit einiger Zeit hatte die Firma versucht, mit allen Mitteln die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Nun drohte sie mit der Durchführung eines Lohnabbaus von 15 Rp. pro Stunde. Nach erfolgloser Verhandlung wurde die Arbeit eingestellt. Nach elfwöchiger Dauer geht der Streik unverändert weiter.

Konflikt bei der Pianoafabrik Schmidt-Flohr in Bern. Anfang Oktober brach in der obigen Firma infolge von Lohnreduktionen ein Konflikt aus, nachdem bereits seit längerer Zeit der Akkordansätze wegen Differenzen vorhanden gewesen waren. Die sofort eingeleiteten Verhandlungen führten zu keinem Resultat; die Arbeiterschaft beschloss mit 15 gegen 6 Stimmen, so lange im Ausstand zu verharren, bis die Sache geregelt sei. Alle weiteren Unterhandlungen scheiterten. Der Streik dauert unverändert fort. Der Betrieb ist für Klavierarbeiter strengstens gesperrt.

Lederarbeiter. Am 28. November traten die 50 Arbeiter der *Holzschröpferei Brunner & Co. in Schönbühl* (Bern) in Ausstand. Im Juli und Ende Oktober wurden der Firma bescheidene Forderungen um Verbesserung der miserablen Lohnverhältnisse, Einführung bezahlter Ferien und Abschluss eines Arbeitsvertrages eingereicht. Die Firma lehnte direkte Verhandlungen ab und zeigte auch vor dem Burgdorfer Einigungsamt nicht das geringste Entgegenkommen. So blieb schliesslich nur der Streik übrig.

Nach 14tägiger Dauer kam durch Vermittlung von Regierungsrat Dr. Tschumi eine Vereinbarung zustande, die die folgenden wesentlichen Punkte enthält: Die Streikenden werden nach Möglichkeit wieder eingestellt. Solange noch arbeitslose Streikende vorhanden sind, darf kein anderer Arbeiter eingestellt werden. Mass-

regelungen werden keine vorgenommen. Die Löhne dürfen nicht niedriger sein als die in den andern Holzschuhfabriken. Bezahlte Ferien werden gewährt, sobald die Firma die Möglichkeit dazu hat.

Metallarbeiter. Vom 15. bis 17. Dezember tagte im Volkshaus in Bern der ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Die wichtigsten Beschlüsse seien in der Folge in aller Kürze wiedergegeben:

Betreffend *Arbeitslosenunterstützung und Beitragfrage* wurde nach einem Referat von Zentralsekretär *Hirsbrunner* und allseitig benutzter Diskussion mit 160 gegen 11 Stimmen Beibehaltung der heutigen Beiträge beschlossen. Ebenso beschliesst der Kongress mit grosser Mehrheit, die gegenwärtigen Arbeitslosenunterstützungen zu belassen.

Die *Mandatprüfung* ergibt 217 Delegierte, davon fallen 29 auf den Erweiterten Zentralvorstand. Der Protest der Kommunisten, dass Zürcher Nichtkommunisten von andern Sektionen delegiert wurden, findet keine Unterstützung. Die Mandate werden genehmigt.

Über die *Wirtschaftslage* und die *innern Verbandsangelegenheiten* referiert in nahezu vierstündiger Rede *Ilg*. Er schlägt im Namen des Zentralvorstandes die Annahme von zwei Resolutionen vor, die eine betreffend den *Kampf gegen die Arbeitszeitverlängerung*, die andere zur *Krise und Arbeitslosenfürsorge*. Er orientiert ausführlich über die Wirtschaftslage und den Stand der Sozialgesetzgebung in den ausländischen Staaten und kommt dann auf die schweizerischen Verhältnisse zu sprechen. Er schildert die um sich greifende Reaktion auf der einen, die Zerrissenheit der Arbeiterschaft auf der andern Seite. Die «Einheitsfront» war ein Schlagwort. Ilg rechnet mit dem kommunistischen Zellenbau ab. Die fortwährende Verleumdung der Verbandsleitung müsse schliesslich zum Ruin der Organisation führen, und die gegenwärtige Situation rufe einer klaren und nicht missverständlichen Lösung.

Eine Versammlung der Gegner der Zellenbauer schlägt dem Kongress eine Resolution vor, die die Fraktionsbildung entschieden ablehnt, sie als statutenwidrig und verbandsgefährlich erklärt und den *Ausschluss* derjenigen Mitglieder fordert, die diesen Grundsätzen zuwiderhandeln. Es wird beantragt, es seien mit sofortiger Wirkung aus dem Verband auszuschliessen: Brunner (Genf), Paul Rüegg (Basel), Wiesendanger und Siegrist (Winterthur), Kopp und Karl (Zürich).

Rüegg (Basel) sucht den Standpunkt der Zellenbauer zu rechtfertigen und stellt ihre Tätigkeit als eine historische Notwendigkeit hin, die durch den Ausschluss der obengenannten Mitglieder nicht aufgehalten werden könne. Er sei stolz darauf, ausgeschlossen zu werden.

Die oben angedeutete Resolution wird mit 165 gegen 32 Stimmen angenommen. Darauf werden in *namentlicher Abstimmung* die sechs Mitglieder mit 165 gegen 36 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, ausgeschlossen.

Die Resolution zur *Wirtschaftslage und Krise und Arbeitslosenfürsorge* werden ohne Opposition angenommen.

Darauf nahm der Kongress Stellung zum ausserordentlichen schweizerischen Gewerkschaftskongress. Zu diesem Traktandum lag eine Reihe von Anträgen vor, von denen schliesslich der Antrag des Zentralvorstandes (141 Stimmen) gegenüber dem Antrag Zürich (33 Stimmen) angenommen wurde. Danach lehnt es der Kongress ab, dass wirtschaftliche Kämpfe durch taktische oder zentrale Instanzen, die ausserhalb der Verbände stehen, durchgeführt werden. Eine Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird abgelehnt. Die Zugehörigkeit des Metall- u. Uhrenarbeiterverbandes zum Gewerkschaftsbund wird von der Autonomie

der Zentralverbände abhängig gemacht. Der M. U. V. steht auf dem Boden der Amsterdamer Internationale und lehnt den Eintritt in eine andere Gewerkschaftsinternationale ab.

Ein Antrag Schaffhausen auf Austritt aus der Amsterdamer und Eintritt in die Moskauer Internationale wird mit 151 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Nach Erledigung verschiedener Anträge von sekundärer Bedeutung konnte der Kongress am 17. Dezember mittags geschlossen werden.

Textilarbeiter. *Abwehrstreik in Rüti* (Glarus). Der allgemeinen Tendenz der Unternehmer folgend, hatte die Firma Schuler & Co. den Arbeitern die Einführung der 52stündigen Arbeitswoche, verbunden mit einem siebenprozentigen Lohnabbau, angekündigt. Zur Illustration dieses Beginns seien einige der bei der Firma üblichen Löhne aufgeführt: Fabrikmaurer 1.05, Schlosser 1.10, Schreiner —.84 bis 1.05, Magaziner —.97, Arbeiterinnen (ohne Mädchenheim) —.40 bis —.75, drei Stuhlweber und -weberinnen (Akkorddurchschnitt) —.65 Franken. Die Firma behauptet, dass die Löhne gegenüber der Vorkriegszeit um 190 Prozent erhöht worden seien; der Leser mag sich ein Bild über die damaligen Verhältnisse selbst machen.

Die Arbeiterschaft lehnte das Ansinnen der Firma mit 144 gegen 20 Stimmen ab und entschied sich für die Beibehaltung der 48stundenwoche. Als die Direktion nun eine 12prozentige Lohnreduktion diktirte, lehnte die Betriebsversammlung auch diese Forderung einstimmig ab und verlangte im Gegenteil unter Hinweis auf die gänzlich unzureichenden Löhne deren Erhöhung um 10 Prozent. Die Firma gab keine Antwort; das Einigungsamt musste angerufen werden. Eine Einigung kam aber trotz allen Bemühungen nicht zustande; der letzte Versuch wurde in Gestalt folgenden Einigungsverschlages unternommen: 1. Die Arbeiter der Firma Schuler & Co. verpflichten sich, über den Winter, jedoch längstens bis Ende März 1922, 52 Stunden per Woche zu arbeiten. 2. Die Firma Schuler & Co. erklärt sich bereit, an Stunden- und Akkordlöhnen eine Reduktion von höchstens 5 Prozent gegenüber den jetzigen Löhnen einzutreten zu lassen.

Dieser Entscheid war für die Arbeiter unannehmbar; sie lehnten ihn einstimmig ab. Erneute Unterhandlungen scheiterten am Starrsinn der Unternehmer. Darauf beschloss die Arbeiterschaft mit 130 gegen 8 Stimmen, in den Streik zu treten. Die Firma ist gesperrt.

Streik in Rheineck. Seit 21. November steht die Arbeiterschaft der Firma Forster-Willi in Rheineck im Abwehrkampf. Hatte die Firma bereits am 4. Juli 1921 eine 25prozentige Lohnreduktion vorgenommen, verlangte sie ab 21. Oktober eine weitere im Betrage von 20 Prozent. Die Arbeiterschaft wandte sich an das Polizei- und Militärdepartement, welches die Firma er suchte, während 14 Tagen die alten Löhne auszuzahlen; bis dahin solle eine Lösung gesucht werden. Als nach 14 Tagen keine Antwort erfolgt war, liess die Firma die Reduktion in Kraft treten. Darauf faste die Arbeiterschaft den Streikbeschluss und rief das kantonale Einigungsamt um seine Intervention an. Das Einigungsamt lehnte eine endgültige Stellungnahme im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Unterhandlungen mit dem Militärdepartement ab, unterbreitete jedoch den Parteien den folgenden Vermittlungsvorschlag: Ausgehend von den Löhnen, wie sie nach dem 4. Juli 1921 bezahlt worden sind, sollen folgende Reduktionen eintreten: Für Sticker 5 Cts., für Nachseherinnen 8 Cts., für Schiffsliffüllerinnen 7 Cts., für Fädelrinnen 7 Cts., für Annäherinnen 10 Cts., für Nachstikkerinnen 10 Cts. pro 100 Fehler, für Ausbesserinnen 8 Cts.

Der Vertreter der Firma lehnte diesen Vorschlag sofort nach dessen Bekanntgabe ab. Eine zweite Verhandlung ergab, dass der Chef des Polizei- und Militärdepartements, Regierungsrat Dr. Mächler, den Lohnabbau schützte, indem er erklärte, die Löhne seien genügend, und es könne erst bei nochmals vorgenommenen Lohnreduktionen an eine Differenzzulage gedacht werden. Die Arbeiterschaft ist entschlossen, den Kampf bis zu einem befriedigenden Ergebnis weiterzuführen.

Aussperrung in St. Gallen. Am 12. Dezember hat die Firma Thoma, Automatenstickerei in St. Gallen, ihre Arbeiterschaft (45 Arbeiterinnen und 2 Arbeiter) ausgesperrt. Die Automatennachseherinnen erhielten vor August 1921 für den Meter 4,6 bis 5,7 Cts. Im August reduzierte die Firma diese Ansätze auf 3,6 bis 4,5 Cts. Nunmehr sollte neuerdings eine Reduktion auf 2,2 bis 3,6 Cts. vorgenommen werden. Ein solches Beginnen konnte von der notleidenden Arbeiterschaft nicht angenommen werden. Die Folge war, dass man ihr kündigte, und heute ist sie ausgesperrt. Die Firma Thoma & Co. in St. Fiden (St. Gallen) ist strengstens gesperrt.

Typographen. Am 12. Dezember trat in Luzern der Berufsausschuss im schweiz. Buchdruckergewerbe zusammen zur Behandlung einiger aktueller Fragen. Der Schweiz. Buchdruckerverein war durch 15, die Vereinigung schweiz. Buchdruckereien durch 2, der Schweiz. Typographenbund durch 9 und die Buchdruckergewerkschaft durch 2 Delegierte vertreten.

Ein Antrag des S.T.B., es seien bezüglich der eidg. Unterstützung der Gehilfen, welche mit Zustimmung der Untern Schiedsgerichte verkürzt arbeiten, einheitliche Normen aufzustellen, wurde, da inzwischen diesbezügliche eidg. Vorschriften erlassen wurden, zurückgezogen. Zum Studium der Tarifierung des *Manuverfahrens* wurde eine Kommission eingesetzt, die die Frage zu prüfen und an den Berufsausschuss Antrag zu stellen hat. Hinsichtlich der *Einfuhr von Druckarbeiten* wurde eine Resolution gutgeheissen, die unter Hinweis auf die bestehende Arbeitslosigkeit dagegen Einspruch erhebt, dass die Behörden auf Kosten des Drucksachenverbrauchs ihre Ausgaben beschränken, und die der Meinung Ausdruck gibt, dass es besser wäre, die öffentlichen Mittel für produktive Arbeit anstatt für Arbeitslosenunterstützung auszugeben. Der Berufsausschuss erhebt schärfsten Protest gegen die Praxis, Druckarbeiten unter Ausnutzung der Valutadifferenzen im Ausland herstellen zu lassen, und fordert die Oeffentlichkeit auf, das Schweiz. Buchdruckergewerbe im Kampf gegen diese Praktiken zu unterstützen.

Bezüglich der vom S.T.B. beantragten Reduktion der Lehrlingszahl wurde einer Enquête durch den Vorstand des Einigungsamtes zugestimmt, der den beiden Parteien auch einen diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten hat.

Das wichtigste Traktandum, das *Lohnabbaubegehren* des Schweiz. Buchdruckervereins, kam am zweiten Verhandlungstag zur Sprache. Der Sprecher des Buchdruckervereins beantragte, es seien ab erster Lohnwoche 1922 die Berner Zulagen aufzuheben und der Lohn der Frischausgelernten entsprechend den Minimas des Alt-dorfer Abkommens festzusetzen. Von seiten der Gehilfen wurde energisch gegen diesen Plan Stellung genommen und dem festen Willen Ausdruck gegeben, in dieser Sache nicht die geringste Konzession zu machen. Der Votant der Vereinigung schweiz. Buchdruckereien wies darauf hin, dass die heutige Lebenshaltung gegen einen Lohnabbau spreche, und er betrachtet einen solchen für keine Partei als nützlich.

Die allgemeine Diskussion über diese Frage nahm den ganzen zweiten Verhandlungstag in Anspruch mit dem Erfolg, dass sich die Parteien am Schluss in gleich ablehnendem Sinn gegenüberstanden wie zu Beginn der

Verhandlungen. Der Vorstand des Einigungsamtes war nicht in der Lage, einen Vermittlungsvorschlag zu machen, und so ging der Berufsausschuss nach Erledigung einiger sekundärer Geschäfte auseinander, ohne dass in dieser Frage eine Einigung hätte erzielt werden können.

Zahntechniker. In der ganzen Schweiz stehen die Zahntechniker im Kampf um ihre Selbständigkeit. Einem Bericht der «Mitteilungen der Schweiz. Zahntechn. Gesellschaft» zufolge ist die Bewegung überall auf gutes Wege. In St. Gallen hat der Regierungsrat, neuerdings auch der Grosser Rat, die von den Zahntechnikern lancierte Initiative gutgeheissen. Sie wird voraussichtlich im Februar zur Abstimmung gelangen. In Zürich ist eine ähnliche Initiative glänzend zustande gekommen und wartet auf die Erledigung. In Solothurn verlangen die dortigen Kollegen in einer Eingabe an den Regierungsrat die Dekretierung eines Gesetzes für die Selbständigkeit der Zahntechniker. Im Kanton Luzern entspann sich derselben Frage wegen einer umfangreichen Presskampagne; die ganze Frage soll im kommenden neuen Sanitätsgesetz geregelt werden. Bedauerlicherweise existiert in Luzern keine Sektion mehr, die die Interessen der Zahntechniker nachdrücklich verteidigen könnte. Hoffen wir, dass die Luzerner Kollegen bald einmal erkennen, dass einzig die Organisation die Möglichkeit hat, ihnen bessere Arbeitsbedingungen zu sichern.



Arbeiterrecht.

Vom thurg. Arbeitsekretariat.

Teilnahme an einem Streik berechtigt nicht unter allen Umständen zum Entzug der Arbeitslosenunterstützung.

Der nachstehende Entscheid der eidg. Rekurskommission für die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit rechtfertigt dessen Veröffentlichung in der «Gewerkschaftlichen Rundschau».

Sofern kantonale Einigungsämter nicht so weitherzig denken, wie der zweite Vorsitzende des thurg. Einigungsamtes, so kann auf Grund dieses Entscheides die Rekurskommission mit Erfolg angerufen werden.

Eidg. Rekurskommission für die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit.

Nr. 1814.

(I. Kammer.)

Sitzung vom 21./22. September 1921 im Bundeshause in Bern.

In Sachen kant. *Arbeitsamt Thurgau, Frauenfeld, Rekursklägerin*, gegen *Baumann Emil, Dreher, Rathausgasse 12, Arbon, Rekursbeklagter*, betr. Bundesratsbeschluss vom 29. Okt. 1919 über Arbeitslosenunterstützung (Art. 1 und 31, Abs. 3), hat die Eidg. Rekurskommission nach Kenntnisnahme vom Schiedsspruch des kant. Einigungsamtes in Frauenfeld und Prüfung der Akten festgestellt, was folgt:

Der Rekursbeklagte E. B. wurde vom 9. Januar 1919 an bei der Firma Müller & Cie. in Brugg als Dreher beschäftigt. Im Jahre 1920 entstanden in diesem Betriebe Lohnstreitigkeiten, und in deren Verlauf wurde die Arbeit eingestellt und damit auch E. B. arbeitslos. Die Unstimmigkeiten wurden in der Folge durch Abschluss eines Vergleiches behoben, worin die Firma Müller sich verpflichtete, am 9. März 1921 die Arbeit mit den Lehrlingen und wenigstens 50 von ihr zu bezeichnenden Arbeitern wieder aufzunehmen und, sobald die Geschäftslage es erlaube, weitere Leute einzustellen, wobei die bisherigen Arbeiter in erster Linie berücksichtigt würden.